

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Software –

(Stand: März 2020)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1. Allen Leistungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der IHL Lehr GmbH (nachfolgend auch "IHL" genannt) zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der IHL ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.2. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind alle Software- und Beratungsleistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen der IHL.

1.3. Mit der Unterzeichnung des Software-Nutzungsvertrages oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. der Nutzung eines Angebotes oder einer Dienstleistung, akzeptiert der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.

1.4. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der IHL schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder – aus welchem Grund immer – nicht Vertragsinhalt werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, deren Sinn und Zweck am nächsten kommende Bestimmung, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Dauer

2.1. Angebote der IHL an den Auftraggeber in Form eines individuellen Angebots an den Auftraggeber sind ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots oder auch unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von IHL, z.B. bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen, einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der IHL gebunden.

2.3. Der Vertrag kommt immer erst durch die Annahme des Auftrags durch IHL zustande. Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass IHL z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass IHL den Auftrag annimmt. Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages stellt noch keine Auftragsannahme dar.

2.4. Verträge über die Nutzung der Software werden – soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsgegenstand ergibt – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Verträge können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten der jeweiligen Abrechnungsperiode von jeder Vertragspartei nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr schriftlich gekündigt werden und enden bei rechtzeitigem Eingang der Kündigung bei der IHL mit der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beträgt 12 Monate oder ergibt sich aus gesonderter Vereinbarung.

2.5. Eine fristwidrige Aufkündigung oder eine solche vor Ablauf der Mindestlaufzeit (Stornierung) durch den Auftraggeber ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch die IHL gültig. Im Fall einer Stornierung hat die IHL das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

2.6. Wenn die beauftragte Software nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig

aufgelöst werden. Sind laufende Kosten für die Nutzung der Software vereinbart, wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil des Jahrespauschales auf ein vom Auftraggeber bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen.

2.7. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages

3. Hosting, On-Premise

3.1. IHL stellt dem Auftraggeber einen Zugang zur webbasierter Software unter einer Domain, die mit https:// sicherheitsverschlüsselt ist, zur Verfügung.

3.2. Im Falle eines Hostings von Programmen und/ oder Daten durch die IHL, schuldet die IHL keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendwelche Ausfalls- oder Datensicherheits-Levels vereinbart sind. Eine Verfügbarkeit 99,99% bezogen auf das Vertragsjahr wird angestrebt.

3.3. Die Daten werden ausschließlich auf Servern im deutschsprachigem Raum gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes wird dem Auftraggeber vorher angezeigt und bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.4. Bei On-Premises Installation der Software auf Servern unter der Hoheit des Kunden, liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Kunden einen entsprechenden Backup-Prozess einzurichten und Datensicherungen durchzuführen. Eine Haftung der IHL für Datenbeschädigung oder Datenverlust durch unzureichende Datensicherung beim Kunden wird ausgeschlossen.

4. Liefertermin

4.1. IHL ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung /dem Software-Nutzungsvertrag zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Preise und Zahlungskonditionen

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der IHL.

5.2. Für Software-Programme samt der vereinbarten Dienstleistungen gemäß der Auflistung im Software-Nutzungsvertrag, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise bzw. die vertraglich vereinbarten Preise. Während der Vertragslaufzeit gelten die vertraglich fixierten Preise.

Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand – sofern nicht anders vertraglich vereinbart – zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

5.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5.4. Der Auftraggeber erhält zu jedem Zahlungsvorgang eine auf elektronischem Weg zugestellte Rechnung. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

5.5. Der Auftraggeber ist an die vereinbarte Zahlungsweise gebunden. Änderungen von Adressen, Kontoverbindungen oder ähnlichem sind gegenüber der IHL nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erklärt werden.

5.6. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offene Forderungen des Anbieters zur sofortigen Zahlung fällig. Weiters ist die IHL berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, sowie monatlich 9,2% Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug ist die IHL von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, nach schriftlicher Verständigung an den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung befreit und auch berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen zurückzutreten.

5.7. Die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der IHL nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Auftraggeber nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

5.8. Eingegangene Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.

5.9. Mit Gegenforderungen kann nur aufgerechnet werden, wenn diese von der IHL schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden sind.

5.10. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von der IHL liegen, entbinden die IHL von der Leistungsverpflichtung bzw. verlängern vereinbarte Lieferzeiten um die Dauer der Verzögerungen.

5.11. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und allfälliger damit zusammenhängender Nebenspesen, welcher Art immer kann IHL die Berechtigung zur Softwarenutzung widerrufen.

6. Dritte

6.1. IHL ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des Ganzen oder zur Leistungserbringung erforderlichen Hilfsdiensten zu beauftragen.

6.2. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß 9.1. gilt auch für Gehilfen und Stellvertreter der IHL und werden diese von der IHL überbunden.

7. Urheberrecht und Nutzung

7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der IHL zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, im Ausmaß der erworbenen Lizenz zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der IHL zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8. Pflichten und Verantwortlichkeit des Kunden

8.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der IHL alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen unverzüglich Kenntnis erlangt, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der IHL bekannt werden. Die IHL prüft ohne ausdrückliche Aufforderung die Richtigkeit der übergebenen Informationen und Anweisungen nicht. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder infolge nachträglicher Veränderung derselben.

8.2. Auftraggeber sind für die Inhalte und Informationen der Daten, die sie im Zuge der Softwarenutzung einpflegen, in vollem Umfang allein verantwortlich. Insbesondere dürfen keine

erotischen, pornographischen, sittenwidrigen, oder in sonstiger Weise gegen österreichisches oder internationales Recht verstoßenden Inhalt enthalten sein oder darauf verlinkt werden.

8.3. Dem Auftraggeber ist bekannt dass die vertragsgegenständlichen Software für die Browser Google Chrome, Mozilla Firefox, Opera und Apple Safari – in aktueller Fassung – optimiert ist. Die Internet Explorer Versionen werden nicht durchgängig unterstützt.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine persönlichen Benutzeridentifikationen nicht an Dritte weiter zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Passwörter sind in 3 Monats-Intervallen neu zu setzen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1. IHL verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält. Diese Verschwiegenheitspflicht reicht auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.2. Die Verschwiegenheitspflicht gem. 9.1. gilt auch für Gehilfen und Stellvertreter der IHL, haftet die IHL jedoch nicht für Verletzungen dieser Pflicht durch solche oder andere Dritte.

9.3. Alle Informationen, Daten und Materialien, die der IHL im Rahmen des Anmeldeverfahrens oder später mitgeteilt werden, sowie alle sonstigen Informationen, Daten und Materialien, die der IHL überlassen werden, unterliegen der Datenschutzrichtlinie der IHL. Die jeweils aktuelle Version unserer Datenschutzrichtlinie ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und unter <https://www.lehr.co.at> abrufbar.

9.4. IHL ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Gewährleistung, Haftung, Änderungen

10.1. Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit (Gewährleistung, Irrtumsanfechtung, Schadenersatz,...) verpflichtet, die vertragsgegenständlich erbrachte Leistung der IHL unverzüglich und eingehend zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Werktagen ab Übergabe unter genauer Bezeichnung der Mängel und Beischluss eines geeigneten Nachweises der Mangelhaftigkeit schriftlich zu rügen.

10.2. IHL hat ihre Gewährleistungspflicht ausschließlich durch Verbesserung oder Preisminderung zu erfüllen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung.

10.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

10.4. Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Umstände deren Erfüllung behindern und vom Auftraggeber trotz Aufforderung der IHL nicht beseitigt werden.

10.5. Gewährleistung gilt nicht für Software und Services, die kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Dies umfasst Updates, Vorab- oder Testversionen, Websites und Online-Dienste oder Software bzw. Services, die vom Vertragspartner oder Dritten verändert wurden; IHL schließt hierfür die Gewährleistung vollständig aus.

10.6. Ferner übernimmt IHL keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung oder Schnittstellen und Parameter zurückzuführen sind.

10.7. Die Vermutung des Vorliegens eines Mangels und die Beweislastumkehr zu Lasten der IHL sind ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels sowie dessen Vorliegen im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

10.8. Bei (nachträglicher) Unrichtigkeit einer Mängelrüge ist die IHL berechtigt, Leistungen, welche aufgrund dieser Mängelrüge (Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung) erbracht wurden zu den üblichen Stundesätzen zuzüglich Materialkosten ersetzt zu verlangen.

10.9. Die Anfechtung von Verträgen wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Schadenersatz – Haftungsausschluss

11.1. IHL haftet dem Auftraggeber für Schäden – außerhalb des PHG – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der IHL beigezogene Dritte zurückgehen. IHL haftet jedenfalls nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Vertragspartner bestellten Ware/Dienstleistung. Darüber hinaus haftet IHL nur für typische und vorhersehbare Schäden, d.h. für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Vertragspartner Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Vertragspartner beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung im Sinne des § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von IHL verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Eine Haftung, dass die von IHL gelieferte Software den Anforderungen des Vertragspartners genügt, dass diese mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können, wird jedenfalls ausgeschlossen.

11.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Beginn des anspruchsbegründenden Ereignisses oder Umstandes gerichtlich geltend gemacht werden.

11.3. Die Beweislast für eine rechtswidrige und schuldhafte Verursachung eines Schadens durch die IHL trifft den Auftraggeber.

11.4. Die IHL haftet nicht für Druck-, Schreib bzw. sonstige Fehler in Unterlagen, Vorträgen, Internetseiten und sonstigen Dokumenten.

12. Schlussbestimmungen – Rechtswahl – Gerichtsstand

12.1. Änderungen des Vertrages, dieser AGB sowie das Abgehen von diesen bedürfen der Schriftform; ebenso das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und IHL ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

12.3. Erfüllungsort ist, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, Attnang-Puchheim, selbst wenn die IHL ihre Vertragspflichten an einem anderen Ort erfüllt oder zu erfüllen hat.

12.4. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und IHL gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in A-4600 Wels als vereinbart.